

Vorbemerkungen:

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) beruft der Rat oder Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten. Zudem wirkt die Kommunale Gesundheitskonferenz an der Gesundheitsberichterstattung mit.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 26.10.2000 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Rhein-Sieg-Kreis berufen.

Mit Schreiben vom 17.05.2013 (vgl. Anhang) hat sich der Kreissportbund nach einer Aufnahme in die Gesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises erkundigt. Im Rahmen seiner Aktivitäten als Vertreter der ca. 600 Sportvereine im Rhein-Sieg-Kreis spielen gesamtgesellschaftliche Aufgaben eine immer größere Rolle.

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises haben sich in der Sitzung vom 03.07.13 einstimmig dafür ausgesprochen, dem Kreistag die Aufnahme des Kreissportbundes in die Kommunale Gesundheitskonferenz des Rhein-Sieg-Kreises vorzuschlagen.